

# **Satzung des Imkervereins Bad Schwalbach und Umgebung**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

### **Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung**

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwalbach. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke und beantragt beim Amtsgericht Bad Schwalbach den Eintrag in das Vereinsregister.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck<sup>1</sup>**

(1) Zweck des Vereins ist der Natur und Landschaftsschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei.

Die Blütenbestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.

(2) Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprache bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.a.m.

Der Imkerverein arbeitet eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z.B. Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzware, BUND.

Der Imker als Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeiten einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der heimischen Rasse Carnica zu vermehren.

(3) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.

---

<sup>1</sup> siehe Anhang

- (4) Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Kreisimkerverein Untertaunus mit den Vereinen Bad Schwalbach, Idstein und Waldems.  
Weiterhin ist er Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V. Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreis-Imkerverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss.

**Austritt** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

**Ausschluss** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

- wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.
- wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in ihrer nächsten Sitzung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Vom Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

## **§5**

### **Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten**

- (1) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

## **§7**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender (stellvertr. Vorsitzender)
- Kassierer  
Schriftführer  
Obmann für Zuchtwesen  
Obmann für Gesundheitswesen  
Obmann für Bienenweide und Umwelt

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer.

Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Geschäfte über 500,- Euro bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

Geschäfte über 1000,- Euro bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliedsversammlung.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§8**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4) Durchführung von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen;
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

## **§9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladungsfrist von fünf Tagen ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.
- (6) Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; § 12 (3) findet analog Anwendung.

## **§10**

### **Die Mitgliederversammlung**

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
3. Wahl des Vorstandes für den Zeitraum von zwei Jahren

4. Bestellung von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre; unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Mitgliedsversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, bzw. 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

## **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 7 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (qualifizierte Mehrheit); gleiches gilt für die grundsätzliche Änderung des Satzungszwecks.

## **§12 Wahlen**

- (1) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen; gleiches gilt bei Stimmengleichheit.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist; sie soll folgende Feststellung enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Versammlungsleiter
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Tagesordnung
- Beschlüsse mit Abstimmungsart und -ergebnis

## **§13 Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung beim Vorstand gestellt werden.

Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§14 Datenverarbeitung und Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erfasst der Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten aus dem Bereich von Vereinen und Verbänden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung
  1. der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung,
  2. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen und Verbänden und
  3. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung oder einem vom Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (4) Der Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen andersrechtlichen Regelungen gebunden.
  1. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung ein Informationssystem gemeinsam mit den Vereinen oder anderen Verbänden nutzt und betreibt.
  2. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.

3. Der Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden

## **§15**

### **Auflösung des Vereins und Heimfallrecht**

Die Auflösung des Vereins kann mit der in § 11 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Hessischer Imker e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigem Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter den Landesverbandes Hessischer Imker zu unterschreiben.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ZWECK DES VEREINS:**

Zur Sicherung eines flächendeckenden Bienenbestandes gilt es Anreize zu schaffen, die geeignet sind, die Imkerei trotz der allgemeinen Umweltbelastung und der Belastung der Bienenvölker durch den Befall der Varroa-Milbe im Besonderen zu stützen.

Die flächendeckende Haltung der Honigbiene trägt maßgeblich zur Befruchtung der Nutz- Zier- und Wildpflanzen bei. Die nachfolgende Früchte- und Samenbildung, insbesondere bei den Wildpflanzen, ist Grundlage für die flächendeckende Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt, aber auch Grundlage für eine reichhaltige, vielartige und natürliche Vogelfütterung.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Honigbiene bei der Bestäubung der Nutzpflanzen ist mehrfach wissenschaftlich nachgewiesen. Er ist 15mal höher als der direkte Ertrag in der Imkerei.

Die Honigbiene ist somit neben anderen Wildinsekten ein Wichtiger Baustein im Haushalt der Natur.

Von allen an der Befruchtung von Nutz-, Zier- und Wildpflanzen beteiligten Insekten ist die Honigbiene aus zweierlei Gründen hervorzuheben:

1. Die Honigbiene überwintert in Volksstärke und steht im Frühjahr zur Hauptblütezeit mit einer Vielzahl von Einzelwesen zur Bestäubung von Pflanzen zur Verfügung, Während alle anderen Insekten (z.B. Hummeln, Wespen, Hornissen, Erdbienen, Fliegen, Schmetterlinge, Motten), die zur Blütenbestäubung beitragen, als Einzelwesen überwintern und teilweise erst im Frühjahr einen Staat bilden.
2. Die Honigbiene ist blütenstet, d.h. wenn z.B. eine Biene eine Kirschbaumblüte anfliegt, so bleibt sie bei dieser Blütenart so lange das Blütenangebot ertragreich ist. Dadurch wird ein hoher Grad der Blütenbestäubung und Fruchtbildung sichergestellt.

Die Blütenpflanzen werden zu 81% von Insekten bestäubt und hier von wiederum 38% durch die Honigbiene.

Allein daraus begründet sich die Notwendigkeit der Erhaltung und Stützung der flächendeckenden Imkerei.

### Ertragssteigerung durch Bienenbestäubung: z.B.

Pfirsich	2-fach
Wicke	10-fach

### Mehrertrag durch Bienenbestäubung:

Birne	18%
Williams Chr.	100%
Apfel	79%
Raps	88%



Die Honigbiene ist in unserem Raum ohne die Hilfe des Imkers nicht mehr in der Natur lebensfähig. Als Höhlenbewohner fehlen ihr heute die natürlichen Behausungen.

Das Nektarangebot wird maßgeblich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Felder, Wiesen und Forste bestimmt (Monokulturen) und ist vielerorts nicht ausreichend genug, um für ein Bienenvolk den notwendigen Wintervorrat zu sichern.

Mit der bundesweiten Verbreitung der Varroa-Milbe ist die Existenz der Honigbiene in der freien Natur völlig unmöglich geworden.

Der Imker hat heute nicht nur für die Wohnung und Ernährung der Honigbiene Sorge zu tragen, sondern auch die medikamentöse Betreuung zur Vermeidung der Varroatose und anderer Bienenkrankheiten, wie z.B. die Faulbrut, zu übernehmen.

Die Honigbiene ist auf die imkerliche Hilfe angewiesen – ohne diese Hilfe wäre sie landesweit vom Aussterben bedroht;

Die Leistungen der Imker und der Imkervereine sind daher im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zu würdigen und denen der anderen Naturschutzverbände ebenbürtig,

Hinzu kommt der hohe Stellenwert der Imkerei bei der Freizeitgestaltung. Um die Lebensvorgänge im Bienenvolk und das natürliche Zusammenspiel zwischen Pflanze und Bienenvolk im Haushalt der Natur zu erfassen, bedarf es gründlicher Beobachtungen.